

I. Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize - Sude - Schaale vom 16.12.2005

Auf der Grundlage des § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S.1578) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 91) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Boize-Sude-Schaale am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet	2
§ 2 Zweck und Rechtsform	2
§ 3 Aufgabe	2
§ 4 Mitglieder	2
§ 5 Unternehmen, Plan	2
§ 6 Verbandsschau, Schaubeauftragte	3
§ 7 Organe	3
§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung	3
§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlussfassung	3
§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes	4
§ 11 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter	4
§ 12 Amtszeit	4
§ 13 Geschäfte des Vorstandes	4
§ 14 Aufgaben des Vorstandes	4
§ 15 Sitzungen des Vorstandes	4
§ 16 Beschließen im Vorstand	5
§ 17 Geschäftsführer, Dienstkräfte	5
§ 18 Gesetzliche Vertretung des Verbandes	5
§ 19 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	5
§ 20 Haushaltsplan	5
§ 21 Außerplanmäßige Ausgaben	6
§ 22 Jahresrechnung	6
§ 23 Prüfung der Jahresrechnung	6
§ 24 Entlastung des Vorstandes	6
§ 25 Beiträge	6
§ 26 Beitragsverhältnisse	6
§ 27 Ermittlung der Beitragsverhältnisse	7
§ 28 Beitragsbuch	10
§ 29 Hebung	10
§ 30 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge	10
§ 31 Rechtsmittel	10
§ 32 Duldungspflichten	10
§ 33 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	11
§ 34 Beschränkungen und Pflichten der Grundstücksnutzer	11
§ 35 Aufsicht	11
§ 36 Zustimmung zu Geschäften	11
§ 37 Verschwiegenheitspflicht	12
§ 38 Bekanntmachungen	12
§ 39 Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale.

Der Verband hat seinen Sitz in Toddin im Landkreis Ludwigslust.

Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet nachstehender Gewässer:

- Sude ab Autobahn A 24
- Schwanheider Mühlenbach
- Boize, Schaale, Schilde

§ 2 Zweck und Rechtsform

- (1) Der Verband ist als Unterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) per Gesetz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gebildet. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
 1. Die Unterhaltung von Gewässern nach Maßgabe der §§ 61 und 62 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der jeweils geltenden Fassung.
 2. Die Unterhaltung von Deichen nach Maßgabe § 72 LWaG.
 3. Die Unterhaltung der zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben erforderlichen Anlagen.
- (2) Der Verband kann nach Absicherung der Finanzierung folgende Aufgaben übernehmen.
 1. Den Ausbau (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung) von Gewässern, Deichen und Anlagen.
 2. Die Herrichtung, die Erhaltung und die Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Natur- und Wasserhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 3. Die Mitwirkung bei Maßnahmen zum Schutz von Grundstücken vor Hochwassergefahren und zur Regulierung des Wasserhaushaltes.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. Die Gemeinden im Verbandsgebiet für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen,
 2. Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen.Die Mitgliedschaft ist beim Verband anzumelden. Nach Prüfung der Voraussetzungen der Mitgliedschaft und deren Erfüllung erfolgt die Eintragung ins Mitgliedsverzeichnis.
- (2) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis einzutragen, welches vom Verband auf dem Laufenden zu halten ist

§ 5 Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes im Sinne des Wasserverbandsgesetzes sind, die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen.
- (2) Bei den erforderlichen Arbeiten zur Abwehr von Hochwassergefahren und Regulierung des Wasserhaushaltes kann der Verband mitwirken.
- (3) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus § 3. Der Verband führt ein Bestandsverzeichnis über die zu unterhaltenden Gewässer und Hochwasserschutzanlagen.

§ 6 Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Es ist jährlich eine Schau der vom Verband zu betreuenden Anlagen und Gewässer durchzuführen.
- (2) Hierzu wählt die Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren 3 Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Leitung der Schau (Schauführer).
- (4) Der Vorstand lädt 2 Wochen vorher die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte insbesondere technische und landwirtschaftliche Behörden zur Teilnahme an der Schau ein.
- (5) In Vorbereitung der Verbandsschau können in den Gemeinden Vorschauen durchgeführt werden. Der Vorstand legt die Verfahrensweise und den Zeitraum fest.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (Versammlung der Mitglieder) und der Vorstand. In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer Person, dem gesetzlichen Vertreter, vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Sind Mitglieder juristische Personen des öffentlichen Rechts und werden die die Mitgliedschaft begründenden Flächen durch unterschiedliche Ressorts verwaltet, kann die Verbandsversammlung zulassen, dass das Mitglied durch jeweilige Vertreter der Ressorts vertreten wird. Die Stimmenanteile der Ressorts bestimmen sich nach den Anteilen der verwalteten Flächen. Die Stimmenanteile werden so gerundet, dass sich dieselbe Stimmenanzahl ergibt, wie bei diesem Gesamtmitglied.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, einschließlich der entsprechenden Wahlordnung,
- (2) Beschlussfassung und Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben, sowie Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung oder die Antragstellung zur Auflösung des Verbandes gegenüber der obersten Aufsichtsbehörde,
- (4) Wahl der Schaubeauftragten,
- (5) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- (6) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- (7) Entlastung des Vorstandes,
- (8) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und die Höhe der Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Verbandsvertreter in entsprechender Anwendung der Entschädigungsverordnung des Landes M-V in der jeweils geltenden Fassung,
- (9) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (10) Beratungen des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder und den Vorstand mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen reicht eine Ladungsfrist von 7 Kalendertagen, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Der Vorstandsvorsteher, oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.
- (5) Er und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied. Stimmrecht in der Verbandsversammlung haben nur die Verbandsmitglieder. Ein Verbandsmitglied kann mehrere Stimmen haben. Die Stimmenzahl entspricht dem Verhältnis, mit dem das Mitglied am Verbandsgebiet beteiligt ist. Jeweils angefangene 500 ha ergeben eine

Stimme.

- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel aller Mitglieder vertreten- und alle fristgemäß geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes fristgemäß geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (7) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Änderungen der Aufgaben des Verbandes in der Satzung und bei Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (8) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Protokolle sind vom Protokollführer und die Beschlüsse sind vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Die Protokolle und Beschlüsse werden jedem Verbandsmitglied zugeschickt.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind in den Mitgliedsgemeinden wählbare Bürger.
- (2) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher und hat einen Stellvertreter.

§ 11 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und aus dessen Reihen den Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Verbandsversammlung kann in begründeten Fällen ein Vorstandsmitglied abberufen.
- (4) Das Ergebnis der Wahl sowie der Abberufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12 Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 12 der Satzung auf der nächsten Verbandsversammlung Ersatz gewählt werden.
- (3) Die Neuwahl des Vorstandes ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt:

§ 13 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
5. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
6. Verträge mit einem Wert von mehr als 100.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes,
7. Verträge mit einem Wert von
8. 5.000 -100.000 € sofern diese Verschiebungen der Haushaltsansätze innerhalb der Einzelpläne bewirken.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Ladungsfrist von 3 Tagen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (2) Über das Ergebnis der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und die Beschlüsse sind vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.
- (3) Das Protokoll erhält jedes Vorstandsmitglied.
- (4) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen zu halten.

§ 16 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle fristgemäß geladen sind.
- (2) Ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes fristgemäß geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Die Beschlüsse im Vorstand werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorstandsvorsitzende den Ausschlag, wenn er stimmberechtigt ist, sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

§ 17 Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Das Tätigkeitsgebiet wird durch die allgemeine Geschäftsanweisung geregelt.
- (3) Der Verband beschäftigt im Rahmen des Stellenplanes weitere erforderliche Dienstkräfte.
- (4) Die Vergütungen richten sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes im Land Mecklenburg-Vorpommern. (BAT/O, TVöD, TVÖ, sowie tarifliche Änderungen dementsprechend)

§ 18 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer kann mit einem Vorstandsmitglied den Verband bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- € gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Geschäftsführer ist befugt im Rahmen der laufenden Verwaltung Ausgaben bis zu 5.000,- € im Monat zu tätigen.

§ 19 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld werden in entsprechender Anwendung der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gezahlt.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 370, €/Monat.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhält für seine besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung nach Absatz (2).
- (4) Die Vorstandsmitglieder (außer Verbandsvorsteher) erhalten bei Teilnahme an den Vorstandssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- €.
- (5) Die Vorstandsmitglieder erhalten Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz - LRKG M-V.

§ 20 Haushaltsplan

- (1) Die Haushaltsführung richtet sich nach den Bestimmungen des WWVRÄndG. Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und bei Erfordernis einen Nachtragshaushaltsplan auf.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen; soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Der Verband arbeitet nach der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandshaushaltsverordnung - WHVO M-V) vom 6. Juni

2000 (GVOB1. M-V 5.290 Nr. 10/2000).

§ 21 Außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 22 Jahresrechnung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

§ 23 Prüfung der Jahresrechnung

1. Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch, vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist,
5. die Vergaben ordnungsgemäß erfolgt sind und
6. die gemäß § 22 bewirkten außerplanmäßigen Ausgaben rechtmäßig waren.

§ 24 Entlastung des Vorstandes

Der Prüfbericht der Prüfstelle sowie die Stellungnahme des Vorstandes hierzu ist der Verbandsversammlung zur Entscheidung über die Erteilung der Entlastung bekanntzugeben.

§ 25 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Beiträge an den Verband sind öffentliche Abgaben.
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig. Dieser beträgt eine Beitragseinheit.

§ 26 Beitragsverhältnisse

- (1) Die Beitragspflicht für die Erfüllung der Verbandsaufgaben bestimmt sich durch die Vorteile die Mitglieder von der Verbandstätigkeit haben und der Fläche mit der sie am Verbandgebiet beteiligt sind.
- (2) Für die Unterhaltung von Deichen und Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, ist das Beitragsverhältnis nach der durch die jeweilige Anlage bevorteilten Fläche zu ermitteln.
- (3) Für die Erschwerung der Unterhaltung ist der Ersatz von Mehrkosten als besonderer Beitrag auf der Grundlage des LWaG zu erheben.
- (4) Für Ausbauvorhaben sind gesonderte Ausbaubeiträge von den bevorteilten Mitgliedern zu heben.
- (5) Für wasserwirtschaftliche Vorhaben, die öffentlichen Interessen bzw. dem Allgemeinwohl in Verbindung mit ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen dienen, können mit Zustimmung der Verbandsversammlung alle Mitglieder herangezogen werden (Komplexmaßnahmen). Vorhaben dieser Art können insbesondere sein
 - ⇒ Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und deren Randstreifen einschließlich Rückbau und Entrohrung sowie der Rückbau und die Umgestaltung wasserbaulicher Anlagen,
 - ⇒ naturnaher Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden,
 - ⇒ Maßnahmen zur Sicherung des Hochwasserabflusses,

- ⇒ Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und wasserbaulichen Anlagen. Die Beiträge für die Finanzierung vorgenannter Maßnahmen werden auf Grundlage der Veranlagungsregel von allen Mitgliedern gehoben. Diese Beiträge können über die Rücklagenbildung und -verwendung verwaltet werden. Sie sind zur Abgrenzung im Vermögenshaushalt zu führen und maßnahmebezogen nachzuweisen.
- (6) Für Leistungen des Verbandes, die in den Absätzen (1) bis (4) nicht aufgeführt sind; werden gesonderte Beiträge in Höhe der Aufwendungen erhoben, soweit sie hinreichend begründet werden können.

§ 27 Ermittlung der Beitragsverhältnisse

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Veränderungen sind jährlich bis 31.07. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband schriftlich mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.
- (2) Für die Ermittlung der Beitragsverhältnisse gilt nachfolgende Veranlagungsregel: Die Veranlagungsregel basiert auf der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes, dem Landeswassergesetz, dem Wasserverbandsgesetz und den wasserverbandsrechtlichen Regelungen des Landes

Grundsätze:

Entsprechend § 28 Wasserverbandsgesetz (WVG) Abs. (1) sind dem Verband durch die Verbandsmitglieder die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind. Die Pflichtaufgaben erfolgen nach Maßgabe der §§ 48,61,62 LWaG. (LWaG - Landeswassergesetz). Verbandsmitglieder sind die Gemeinden und Städte für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen und die Eigentümer von Grundstücken die der Grundsteuer nicht unterliegen (§ 2 GUVG und § 4 der Satzung). Folgende Veranlagungsregel wird für die Finanzierung der Pflichtaufgaben vorgenannter Mitglieder aufgestellt. (sh. § 3 Abs. (1) Pkt. 1-3 der Satzung). Mitglieder nach § 4 (1) 2. werden für die Flächen mit denen sie am Stadt und Gemeindeterritorium beteiligt sind, genauso so eingestuft wie die betreffende Gemeinde/Stadt mit ihren Flächen. Dieses gilt für die Gewässerdichte, Beitragsklasse, zugeordnete Beitragseinheit je ha in der Beitragsklasse. Zuschläge erhalten auch Mitglieder entsprechend § 4 (1)2..

Abkürzungen: BE = Beitragseinheit
 ha = Hektar

1. Ermittlung der Gewässerdichte

1. Feststellung der Gesamtfläche des Gemeinde bzw. Stadtterritoriums in ha
2. Feststellung des Gewässerbestandes 2. Ordnung, der sich im Gemeinde bzw. Stadtterritorium befindet (Anlagenverzeichnis des Verbandes)
3. Ermittlung der Gewässerdichte Formel: Gewässerbestand 2. Ordnung des Gemeinde bzw. Stadtterritoriums (m):Gesamtflächenbestand des Gemeinde bzw. Stadt-Territoriums (ha) =Gewässerdichte m/ha Die ermittelte Gewässerdichte gilt für alle Mitglieder entsprechend ihrem Flächenanteil im jeweiligen Gemeinde bzw. Stadtterritorium, somit auch für dingliche Mitglieder und bildet die Grundlage für die Einstufung in die Beitragsklasse.

II. Einteilung in die Beitragsklassen

Beitragsklasse	Gewässerdichte	
		in m/ha
I	bis	10
II	bis	15
III	bis	20
IV	über	20

Nach der Ermittlung der Gewässerdichte erfolgt die Zuordnung in die entsprechende Beitragsklasse. Einstufung nach vorgenannter Tabelle. Die Einstufung gilt ebenfalls für alle Mitglieder, somit auch für dingliche Mitglieder.

III. Festsetzung der Beitragseinheit/ha in der Beitragsklasse

Beitragsklasse	Beitragseinheit	
		je ha
I	bis	1,00
II	bis	1,25
III	bis	1,50
IV	über	1,75

Ist die Beitragsklasse entsprechend Punkt II ermittelt, wird in vorgenannter Tabelle die Beitragseinheit für 1 ha ermittelt. .

IV. Ermittlung der Grundbeitragseinheit je Mitglied

Entsprechend der Fläche mit dem das Mitglied am Verbandgebiet beteiligt ist multipliziert mit der ermittelten Beitragseinheit je ha (gem. Pkt. III. Veranlagungsregel) ergeben sich die Grundbeitragseinheiten je Mitglied.

Formel: Fläche des Mitgliedes (ha) * Beitragseinheit je ha (BE/ha) = Grundbeitragseinheit (BE)

V. Ermittlung der Zuschläge und deren Verrechnung

Für folgende Nutzungsarten werden entsprechend der amtlichen Ausweisung der Katasterbehörden im Liegenschaftsbuch der ALB Zuschläge in nachfolgender Höhe berechnet

Nutzungsart		% Zuschlag auf die ermittelte Fläche der jeweiligen Nutzungsart in ha
1.	Gebäude- und Freifläche jeglicher Art (wenn Freiflächen mit Gebäudeflächen zusammen ausgewiesen ist)	80
2.	Straßen	80
3.	Wege	80
4.	Plätze	80
5.	Bahngelände	80
6.	Flugplatz	80
7.	Verkehrsfläche ungenutzt	80

Die Ermittlung der Zuschläge erfolgt nach folgender Berechnung: Hektar der vorgenannten jeweiligen Nutzungsart jedes Mitgliedes im Stadt- bzw. Gemeindeterritorium multipliziert mit der unter Pkt. III ermittelten Beitragseinheit je ha multipliziert mit dem jeweiligem %-Satz des

Zuschläge der entsprechenden Nutzungsart, ergibt den Zuschlag in BE für die jeweilige Nutzungsart des betreffenden Mitgliedes. Alle so ermittelten vorgenannten Zuschläge je Nutzungsart in BE, ergeben die Summe der Zuschläge für das betreffende Mitglied. Es sind nur Zuschläge der Nutzungsarten möglich die in vorgenannter Tabelle mit entsprechender Höhe ausgewiesen sind. Bewertet werden alle Nutzungsarten mit 80 % für die Zuschläge, somit werden sie im Beitragsbuch in einer Summe geführt als Zuschlagsfläche unter Pkt. Zuschläge.

VI. Berechnung der Beitragseinheiten nach Berücksichtigung der Zuschläge

Schema der Berechnung: Summe der ermittelten Grundbeitragseinheiten und Punkt IV + zuzüglich Summe aller ermittelten Zuschläge Punkt V : zu hebende Beitragseinheiten.

Der Beitrag ergibt sich dann aus den ermittelten Beitragseinheiten unter Punkt VI multipliziert mit dem Beitragssatz € /BE. Der Beitragssatz wird mit dem Haushalt jedes Jahr durch die Verbandsversammlung beschlossen.

Formel: Summe Beitragseinheiten (BE) * Beitragssatz (€/BE) = Beitrag (€)

Die Hektar werden immer mit 4 Kommastellen geführt, ebenso die sich ergebenden Beitragseinheiten. Nach der Ermittlung der Beitragseinheiten unter Punkt VI werden die Beitragseinheiten auf 2 Stellen hinter dem Komma gerundet.

VII. Unterhaltung von Deichen einschl. ihrer Bauwerke

Grundstücke, die von Deichen geschützt werden, werden mit den Kosten der Unterhaltung dieser Deiche belastet. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab. Das Mitglied erhält den betreffenden Beitragsbescheid und legt dann entsprechend der vorteilshabenden Grundstücke die Kosten um.

VIII. Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken

Schöpfwerke sind Wasserförderanlagen für Entwässerungszwecke. Grundstücke, die sich im Vorteilsgebiet/Poldergebiet eines Schöpfwerkes befinden, werden mit den Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes nach dem Flächenmaßstab hektargleich belastet. Das Mitglied erhält den Beitragsbescheid und legt die Kosten nach bevorteilten Flächen um.

IX. Beitragsermittlung entsprechend § 26 Abs. 5 der Satzung

Der Beitrag pro Mitglied wird entsprechend der Hektargröße ermittelt. Die Hektarangaben des Katasteramtes, mit 4 Kommastellen angegeben, werden auf volle Hektar aufgerundet. 5-10 % des Beitragssatzes für die allgemeinen Beitragseinheiten, sind als Beitragssatz pro ha für die Beiträge entsprechend § 26 Abs. 5 der Satzung anzusetzen. Der genaue Beitragssatz wird ebenfalls durch die Verbandsversammlung mit dem Haushaltsplan festgelegt und beschlossen. Ein jährlicher Beitrag ist zu leisten. Dieser wird über die Rücklage verwaltet und sichert somit die Mittelbereitstellung für Maßnahmen in § 26 Abs. 5 der Satzung. Sollte eine ausreichende Rücklage gegeben sein, kann auch die Hebung ausgesetzt werden. Darüber entscheidet der Vorstand eigenverantwortlich.

Berechnungsdarstellung am Schema

Xxxx ha	Gebäude und Freifläche	* xxxx BE/ha	* 80% =	xxxxxxxx BE
Xxxx ha	Straße	* xxxx BE/ha	* 80% =	xxxxxxxx BE
Xxxx ha	Wege	* xxxx BE/ha	* 80% =	xxxxxxxx BE
Xxxx ha	Plätze	* xxxx BE/ha	* 80% =	xxxxxxxx BE

Xxxx ha	Bahngelände	* xxxx BE/ha	* 80% =	xxxxxxx BE
Xxxx ha	Flugplatz	* xxxx BE/ha	* 80% =	xxxxxxx BE
Xxxx ha -	Verkehrsfläche ungenutzt	* xxxx BE/ha	* 80% =	xxxxxxx BE
entsprechend Angaben des Mitgliedes auf Grundlage des Katasters zum Stichtag		Ermittlung Veranlagungs- regel Pkt. III	festgesetzt Veranlagun- gsregel Pkt. V	Summe der Zuschläge je Mitglied

§ 28 Beitragsbuch

- (1) Grundlage für die Hebung der Beiträge ist das Beitragsbuch. Es enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Mitglied auf der Grundlage der Veranlagungsregel.
- (2) Der jeweilige Auszug des Beitragsbuches wird dem Mitglied mit dem Beitragsbescheid zur Kenntnisnahme übergeben.
- (3) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände ändern.

§ 29 Hebung

- (1) Der Verband setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätzen fest, teilt jedem Verbandsmitglied durch einen Beitragsbescheid den zu zahlenden Beitrag, die Zahlstelle und Zahlungsfrist mit und zieht die Beiträge ein. Der Beitragssatz für den WBV beträgt 6,39 € /BE. Der Sonderbeitragssatz für § 26 Absatz (5) beträgt 0,51 €/ha.
- (2) Der Beitrag entsteht am 01.01. jeden Jahres in voller Höhe. Der Beitrag ist 4 Wochen nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Wer seinen Beitrag unbegründet nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Berechnung sich nach dem Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Abgabenordnung richtet. Anfallende Mahngebühren werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ermittelt.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewährleisten.

§ 30 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Vorausleistungen entsprechen maximal der halben Beitragshöhe des Vorjahres.

§ 31 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (2) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (3) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 32 Duldungspflichten

Gemäß § 66 LWaG haben die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und die Hinterlieger, die zur Unterhaltung des Gewässers erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den

Ufergrundstücken zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung des Gewässers unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Anlieger und die Hinterlieger haben das Aufbringen und das Einebnen des Aushubs gemäß jeweiliger Leistungsbeschreibung auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird. Zum Aushub zählen insbesondere das bei der Räumung anfallende Räumgut, sowie das bei der Krautung und Mahd anfallende Schnittgut.

§ 33 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Unternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken durchzuführen. Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen.
- (2) Für Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen ist an Gewässern, einschließlich verrohrter Gewässerstrecken, von den Anliegern nach Maßgabe des LWaG Baufreiheit zu gewährleisten.

§ 34 Beschränkungen und Pflichten der Grundstücksnutzer

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere muss bei Nutzung und Bebauung von Ufergrundstücken die Möglichkeit der maschinellen Gewässerunterhaltung gewährleistet bleiben. Dies gilt auch für Grundstücke an verrohrten Gewässern, die der Verband zu unterhalten hat
- (2) Das an Gewässer grenzende Land darf nur so bewirtschaftet werden, dass die Ufer nicht beschädigt werden.
- (3) Gewässerbetten und ihre Uferbereiche sowie die Deiche und ihre Schutzstreifen unterliegen einem besonderen Schutz (§ 81, § 74 LWaG).
- (4) Die Errichtung, wesentliche Veränderungen oder Beseitigung von baulichen Anlagen an, in, unter und über Gewässern und im Uferbereich sowie, an Deichen und ihren Schutzstreifen bedürfen der Genehmigung durch die Wasserbehörden. Zu den baulichen Anlagen gehören auch feste Einfriedungen. Desweiteren bedarf auch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Uferbereich der Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde.
- (5) Weidegrundstücke sind unter Beachtung Abs. (3) so einzufrieden, dass eine Uferbeschädigung durch Vieh ausgeschlossen wird.
- (6) Einfriedungen an Gewässern und Deichen sind so zu errichten, dass eine durchgehende Unterhaltung möglich ist. Mobilzäune sind zu bevorzugen.
- (7) Die Anlage von Viehtränken, Übergängen, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüssen und sonstige Anlagen, bedürfen der wasserbehördlichen Genehmigung. Die Anlagen sind entsprechend den Auflagen zu erstellen und zu unterhalten.
- (8) Dränausläufe, die in Gewässer einmünden, sind vom Eigentümer bzw. Nutzer so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Unterhaltungsarbeiten nicht beeinträchtigen.
- (9) Ergeben sich durch bauliche Anlagen oder Anpflanzungen Mehraufwendungen für den Verband - im Vergleich zu einem Gewässer, dessen Unierhaltung unbeschwert möglich ist, fallen diese Mehraufwendungen dem Eigentümer oder Nutzer zur Last, auf dessen Grundstück sich die Anlagen oder Anpflanzungen befinden.

§ 35 Aufsicht

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Untere Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust

§ 36 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen über 100.000 €,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz (1) angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen(1) und (2) allgemein zulassen
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines 'Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 18 Abs. (4) sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes M-V über die Verschwiegenheit unberührt,

§ 38 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach § 67 WVG in Verbindung mit Artikel II, § 3 des WWVRG und § 63 des VwVfG M-V durch die Aufsichtsbehörde.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Toddin, 16.12.2005

gez. Meyer,
Verbandsvorsteher

II. Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als Untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 15.12.2005.

Die am 14.12.2005 beschlossene Satzung des „Wasser- und Bodenverbandes Boize-Sude-Schaale" wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) " vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt.

gez.
i.A. Pöschke
Fachdienstleiter Recht und Kommunalaufsicht



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungspflichten.